B'plan 51 Ä5

TEXT

1. Auf der mit (a) bezeichneten Fläche ist ausnahmsweise eine zweigeschossige Überbauung zulässig, wenn die städtebaulichen Belange hinsichtlich der Gestaltung der westlichen Platzfront des Löhrrondells gewahrt sind (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
2. Die mit (b) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
3. Die mit (c) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die zur Betreibung einer öffentlichen Busumsteigestelle mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit für die Stadt Koblenz zu belasten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
4. Die mit (d) bezeichneten Flächen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit für die Stadt Koblenz zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
5. ~~Die in der Planzeichnung [schraffur] schraffierten Fläche wird als Fläche festgesetzt, die auf Fußgängertunnelebene mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit für die Stadt Koblenz zu belasten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)~~
6. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BBauG)
   - A Acer Plat. Globosum - Kugelahorn
   - AP Acer Platanoides - Spitzahorn
   - Pl Platanus Acerifolia - Platane
   - R Robinia Pseudoac. Bessoniana - Scheinakazie
   - T Tilia Vulgaris Pallida - Kaiserlinde
7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BBauG)
   Auf der mit (e) bezeichneten Fläche werden folgende Bepflanzungsfestsetzungen getroffen:
   1/3 bodendeckende Gehölze
   2/3 Strauchgehölze
   8 Stück Großbäume
   z.B. Platanus Acerifolia - Platane
   Hst. 20/25 o. gleichwertige

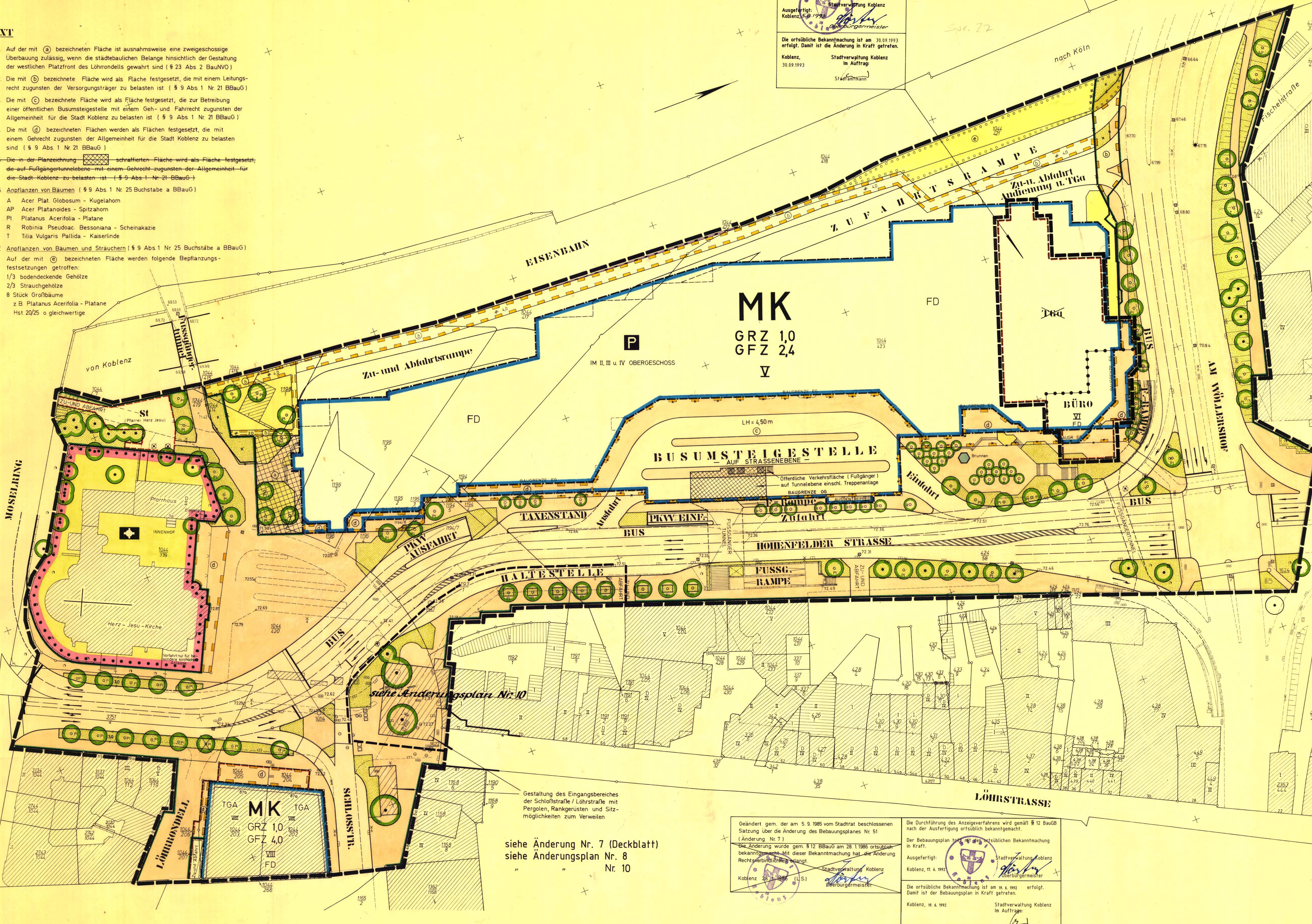

Geändert gem. der am 13. 5. 1993 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Änderung Nr. 11).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 5.8.1993
Stadtverwaltung Koblenz
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30.09.1993 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 30.09.1993
Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrag:
[Unterschrift] Stadtamtmann

Hinweis

Text der Satzung vom 27. 1. 1994

" Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist. "

(Änderung Nr. 12)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 17. 6. 1992
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19. 6. 1992 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 19. 6. 1992
Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage:
[Unterschrift] Stadtamtmann

Geändert gem. der am 5. 9. 1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Änderung Nr. 7)
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 28. 1. 1986 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Koblenz 28. 1. 1986 (L.S.)
Stadtverwaltung Koblenz
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 17. 6. 1992
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19. 6. 1992 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 19. 6. 1992
Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage:
[Unterschrift] Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSPLAN NR. 5 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 51
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: LÖHRSTRASSE / LÖHRRONDELL / HOHENFELDER STRASSE

GEMARKUNG: KOBLENZ
FLUR: 8
MASSTAB 1: 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 3. 2. 1983

[Unterschrift] Beigeordneter — PLANUNGSAMT i.A. [Unterschrift] Oberbaurat — VERMESSUNGSAMT [Unterschrift] Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 3. 2. 1983 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt.
Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. d. Bekanntmachung v. 18. 08. 76 (BGBl. I S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 14. 3. 1983 bis 14. 4. 1983 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 9. 6. 1983 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 14. 7. 1983
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat am 9. 6. 1983 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 14. 7. 1983
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
[Unterschrift] Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid vom 10. Okt. 1983 genehmigt worden.

Koblenz, den 10. Okt. 1983
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Zeeb
Baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 7. 11. 1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 7. 11. 1983 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 7. 11. 1983
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
[Unterschrift] Oberbürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- 1.1. Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W
- 1.1.1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
- 1.1.2. Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
- 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
- 1.1.4. Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) — WB
- 1.2. Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — M
- 1.2.1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
- 1.2.2. Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
- 1.2.3. Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
- 1.3. Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
- 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
- 1.3.2. Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
- 1.4. Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S
- 1.4.1. Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) z.B. Wochenendhausgebiete — SO WOCH
- 1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) z.B. Klinikgebiete — SO KLIN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

- 2.1. Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. (0,7) oder GFZ mit Dezimalzahl z.B. GFZ 0,7
- 2.2. Geschoßfläche GF mit Flächenangabe z.B. GF 500 m²
- 2.3. Baumassenzahl Dezimalzahl im Rechteck z.B. [3,0] oder BMZ mit Dezimalzahl z.B. BMZ 3,0
- 2.4. Baumasse BM mit Volumenangabe z.B. BM 4000 m³
- 2.5. Grundflächenzahl Dezimalzahl z.B. 0,4 oder GRZ mit Dezimalzahl z.B. GRZ 0,4
- 2.6. Grundfläche GR mit Flächenangabe z.B. GR 100 m²
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse
  - als Höchstgrenze römische Ziffer z.B. III
  - als Mindest- und Höchstgrenze römische Ziffer z.B. III - V
  - zwingend römische Ziffer in einem Kreis z.B. (V)
  - Vollgeschoß Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 17 Abs. 5 BauNVO) II (A)
  - Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse
  - zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Abs. 4 LBauO) D; zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig K
- 2.8. Höhe baulicher Anlagen in ... m über einem Bezugspunkt
  - als Höchstgrenze
  - Traufhöhe TH z.B. TH 12,4 m über Gehweg
  - Firsthöhe FH z.B. FH 53,5 m über NN
  - Oberkante OK z.B. OK 124,5 m über NN
  - als Mindestgrenze z.B. OK mind. 116,0 m über NN
  - als Mindest- und Höchstgrenze z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
  - zwingend z.B. (OK) 124,5 m über NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1. Offene Bauweise — o
- 3.1.1. nur Einzelhäuser zulässig — E
- 3.1.2. nur Doppelhäuser zulässig — D
- 3.1.3. nur Hausgruppen zulässig — H
- 3.1.4. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED
- 3.2. Geschlossene Bauweise — g
- 3.3. Baulinie
- 3.4. Baugrenze
- Grundstücksgrenzen vorhanden, geplant
- Gestalterische Festsetzungen (gem. LBauO): Flachdach FD, Satteldach SD, Walmdach WD, Dachneigung z.B. D 23° D < 23° = flacher als, D > 23° = steiler als
- Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) — Firstrichtung

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr — F

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG)

- 5.1. Straßenverkehr
- 5.1.1. Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- 5.1.2. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 5.1.3. Ruhender Verkehr — P
- 5.2. Bahnen
- 5.2.1. Bahnanlagen
- 5.2.2. Straßenbahnen
- 5.2.3. Seilbahnen
- 5.3. Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege z.B. Hauptwanderweg
- 5.4. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr; Zweckbestimmung: Flughafen, Segelfluggelände, Landeplatz, Hubschrauberlandeplatz

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- 6.1. Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche P, Fußgängerbereich, Straßenbegleitgrün
- 6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG): z.B. Einfahrt, z.B. Einfahrtsbereich, z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 6.5. Bahnen (Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2)
- 6.6. Luftverkehr (Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4)

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

Zweckbestimmung: Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Abfall, Ablagerung

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

- oberirdisch
- unterirdisch

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Öffentliche
- Zweckbestimmung: Parkanlage, Zeltplatz, Dauerkleingärten, Badeplatz Freibad, Sportplatz, Friedhof, Spielplatz
- Private: Vorgarten Ziergarten, Garten

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- 10.1. Wasserflächen; Zweckbestimmung z.B.: Hafen
- 10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung z.B.: Hochwasserrückhaltebecken, Überschwemmungsgebiet
- 10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung z.B.: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzgebiet für Oberflächengewässer

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- 11.1. Flächen für Aufschüttungen
- 11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- 12.1. Flächen für die Landwirtschaft
- 12.2. Flächen für die Forstwirtschaft; Zweckbestimmung z.B.: Erholungswald

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)
- 13.2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG)
- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BBauG); Anpflanzen z.B.: Bäume, Sträucher
- 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BBauG); Erhaltung z.B.: Bäume, Sträucher
- 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG); Schutzgebiete und Schutzobjekte: Naturschutzgebiet N, Naturpark NP, Nationalpark NLP, Naturdenkmal ND, Landschaftsschutzgebiet L, Geschützter Landschaftsbestandteil LB

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN (§ 5 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 6, § 39h Abs. 1 BBauG, § 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG -)

- 14.1. Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 39h Abs. 1 BBauG) — E
- 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG) — D
- 14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BBauG) — D
- 14.4. Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 5 Abs. 5 BBauG, § 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG) — SAN
- 14.5. Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG) — E
- 14.6. Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 15.1. Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 6 BBauG)
- 15.2. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG): Mindestgröße F mind. z.B. F mind. 1000 m²; Mindestbreite b mind. z.B. b mind. 20 m; Mindesttiefe t mind. z.B. t mind. 60 m
- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG); Zweckbestimmung: Stellplätze St, Gemeinschaftsstellplätze GSt, Tiefgarage TGa, Garagen Ga, Gemeinschaftsgaragen GGa, Spielplatz, Abfallbehälter M
- 15.4. Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) z.B. HOTEL
- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG); bei schmalen Flächen
- 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 6 BBauG); Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG)
- 15.7. Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 u. Abs. 6 BBauG)
- 15.8. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG); Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BBauG)
- 15.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BBauG): Aufschüttung, Abgrabung, Stützmauer
- 15.10. Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG): z.B. Ok (Oberkante) Gehweg 124,5 m ü. NN; z.B. Uk (Unterkante) Brücke 116,0 m ü. NN
- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 4 u. 6, § 9 Abs. 5 u. 6 BBauG)
- 15.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 15.13. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Natürliche Gesetzliche Überschwemmungsgrenze, Hecke, Zaun, Mauer, Vorhandene Wohngebäude, Vorhandene öffentl. Gebäude (Rathaus), Vorhand. Wirtschaftsgebäude, Baum, Anschlagsäule, Normaluhr, Denkmal, Hydrant oberirdisch, Hydrant unterirdisch, Schieberkappe Wasser, Kappe Gas, Kanalschacht, Straßensinkkasten, Elektr. Laterne, Wasserschacht, Bildstock Feldkreuz, Umformer, Kabelschacht Kabelkasten, Schaltkasten, Holzmast, Fernsprechhäuschen, Stahlrohrmast, Eisenbetonmast, Stahlgittermast

Gebäude die aus der Luftbildmessung übernommen bzw. die ohne Grenzuntersuchung eingemessen wurden.

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.

STAND DER PLANUNTERLAGEN: Januar 1983
ERGÄNZUNGEN:

LH = Lichte Höhe
EG = Erdgeschoß OG = Obergeschoß

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FAHRBAHNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE ~~UND PRIVATE~~ GEHWEGFLÄCHE
- MIT EINEM GEHRECHT BELASTETE PRIVATE GEHWEGFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE